



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und zur Änderung des Dauergrün-
landerhaltungsgesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

A. Problem

Zu Artikel 1

Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wurden durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl. H. S. 496) mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes übertragen. Diese Aufgabenübertragung bezog sich auf die durch die Länder wahrzunehmenden Aufgaben nach dem Pflanzenschutzgesetz a.F.

Nachdem das Pflanzenschutzgesetz 2012 umfassend novelliert wurde, ist die Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer an diese Neuregelung anzupassen. Diese Neuregelung der Zuständigkeit kann nur durch ein Gesetz erfolgen, da die Aufgabenübertragung ebenfalls durch Gesetz erfolgt ist. In der Neuregelung wird die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, Aufgaben in den Bereichen Pflanzenschutz, -Gesundheit und Saatgutverkehr durch Landesverordnung zu übertragen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387) wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) geändert und enthält seitdem einen redaktionellen Fehler, der behoben werden soll. § 7 Absatz 1 Nummer 2 regelt eine Ordnungswidrigkeit bei einem Umbruch von Dauergrünland mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter. Der derzeitige Verweis auf § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 ist fehlerhaft, da diese Vorschriften keinerlei Bezug zu dem Verbot des Umbruches mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter enthalten. Dieses Verbot ist in § 3 Absatz 4 Satz 1 und die entsprechende Befreiung in Satz 2 geregelt. Daher muss in § 7 Absatz 1 Nummer 2 auf § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 Bezug genommen werden.

B. Lösung

Entwurf des anliegenden Gesetzes zur Änderung der Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und zur Änderung des Dauergrünland-erhaltungsgesetzes.

C. Alternativen

Zu Artikel 1

Keine. Die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer ist an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Da die Zuständigkeit im Gesetz geregelt ist, muss eine Änderung ebenfalls in Gesetzesform erfolgen.

Zu Artikel 2

Keine. Der redaktionelle Fehler betrifft einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand, der so hinreichend bestimmt wie möglich formuliert sein sollte.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Zu Artikel 1

Die der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein entstehenden Kosten werden zum einen durch kostendeckende Gebühren für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.H. S. 841) und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), zum anderen durch jährliche Vereinbarungen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Behörde gedeckt. Die jährlichen Mehrkosten von rd. 255 T€, die durch die Übertragung der zusätzlichen Weisungsaufgaben entstehen, wurden bereits im Haushaltsentwurf im Epl. 13 berücksichtigt.

Zu Artikel 2

Da es sich bei der Änderung nur um die Korrektur einer redaktionellen falschen Verweisung handelt, entstehen keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Zu Artikel 1

Kein Verwaltungsaufwand unmittelbar durch die Gesetzesänderung. Die Aufgabenübertragung erfolgt nicht unmittelbar durch Gesetz, sondern in einer Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten. Der mit der Übertragung von Weisungsaufgaben verbundene zusätzliche Aufwand für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist mit 2 Mitarbeiter gD und einem Mitarbeiter hD veranschlagt.

Zu Artikel 2

Durch die redaktionelle Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes entsteht kein Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Artikel 1

Keine. Es werden nur die Zuständigkeiten bzw. die Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer angepasst. Zusätzliche Kosten/Aufwand entstehen

für die Unternehmen nicht. Die von den Unternehmen einzuhaltenden Anforderungen, Dokumentations- und anderen Verpflichtungen ergeben sich vielmehr unmittelbar aus den jeweiligen EU- bzw. nationalen oder schleswig-holsteinischen Vorschriften.

Artikel 2

Es wird lediglich eine redaktionelle Korrektur des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vorgenommen, die keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft hat.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Eine Verbandsanhörung war nicht erforderlich, daher wurde der Landtag auch nicht in diesem Zusammenhang unterrichtet.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Gesetz zur Änderung der Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 496), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 741), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, Aufgaben in den Bereichen Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit und Saatgutverkehr zur Erfüllung nach Weisung auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein durch Verordnung zu übertragen.“

bb) Satz 1 und 2 werden durchfolgenden Satz ersetzt:

„Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden Aufgaben nach dem Pflanzenschutzrecht übertragen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 übertragen wurden, kann sie natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähigen Vereinigungen Aufgaben übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der oder die Beliehene die Gewähr für eine rechtmäßige und sachgerechte Erfüllung der ihm oder ihr übertragenen Aufgaben bietet.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2008 geltenden Fassung dieses Gesetzes“ eingefügt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgabenübergang“ die Wörter „nach § 1 dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2008 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland

§ 7 Absatz 1 Nummer 2 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 ohne Befreiung nach Satz 4“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 4 Satz 1 ohne Befreiung nach Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am [Schriftleitung bitte das Datum zwei Monate nach Inkrafttreten gemäß Satz 1 einfügen] in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

Begründung:Allgemeiner Teil:

Mit dem Artikelgesetz wird in Artikel 1 eine Anpassung der Zuständigkeiten für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein an geänderte Vorschriften im Pflanzenschutzrecht vorgenommen. Da die Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Gesetz geregelt sind, ist die Gesetzesänderung erforderlich. Künftig soll die Anpassung des Aufgabenbereiches der Landwirtschaftskammer durch eine Ministerverordnung möglich sein.

Artikel 2 behebt einen redaktionellen Fehler im Dauergrünlandgesetz und Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Besonderer Teil:**Zu Artikel 1**Nr. 1§ 1 Absatz 1

In der bislang geltenden Regelung werden der Landwirtschaftskammer Aufgaben nach § 34 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in einer Fassung übertragen, die nach einer umfassenden Novellierung des PflSchG im Jahre 2012 geändert wurde. Zwar gelten gemäß § 326 Abs. 1 LVwG Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften – hier auf § 34 PflSchG alte Fassung – in ihrer jeweiligen Fassung, gleichwohl ist hier eine gesetzliche Neuregelung der Aufgabenübertragung erforderlich. § 59 PflSchG, der derzeit die Durchführung des Gesetzes durch die Länder regelt und damit inhaltlich teilweise dem § 34 PflSchG a.F. entspricht, ist umfassender. § 59 PflSchG beinhaltet Aufgaben, die bislang in § 34 PflSchG a. F. nicht erfasst waren:

- Kontrollen nach Art. 68 der VO (EG) Nr. 1107/2009,
- Mitwirkung bei der Durchführung des Aktionsplanes nach § 4 PflSchG,
- Überwachung von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h PflSchG,
- Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung der für diese Tätigkeiten erforderlichen Bescheinigungen,
- Erweiterung der Bereiche bei der Beratung, Aufklärung und Schulung, insbesondere im Hinblick auf die gute fachliche Praxis einschließlich des integrierten Pflanzenschutzes, um eine Risikoerweiterung, Ausrichtung auf die Umsetzung des Aktionsplanes nach § 4 PflSchG,
- Erweiterung der Berichtspflichten,
- Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
- Überwachung des Inverkehrbringens, des innergemeinschaftlichen Verbringens sowie des Verbringens im Inland und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen.

Diese Aufgaben sowie die Aufgaben, die sich aufgrund der unmittelbar geltenden EU-Verordnungen VO (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, der VO (EU) Nr. 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, der VO (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und der VO

(EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden ergeben, werden vom Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wahrgenommen. Zur Schließung von Regelungslücken bei der Aufgabenübertragung zur Erfüllung nach Weisung ist die Änderung in § 1 Absatz 1 erforderlich. Die Übertragung der Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erfolgt durch Verordnung der für Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde. Für den Erlass der Verordnung wird in § 1 Absatz 1 Satz 2 eine Ermächtigungsgrundlage für die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde neu eingefügt. Künftige Änderungen der Zuständigkeiten bedürfen dann keiner gesetzlichen Regelung mehr.

§ 1 Absatz 2

Wie bislang auch, soll es der Landwirtschaftskammer ermöglicht werden, Dritte mit der Wahrnehmung von der Landwirtschaftskammer übertragenen Aufgaben zu beauftragen. Da künftig der Verweis auf § 34 PflSchG a. F. entfällt, ist eine redaktionelle Änderung im Absatz 2 notwendig geworden.

Nr. 2 und Nr. 3:

In § 3 werden Regelungen zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten (u.a. die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen Land und der Landwirtschaftskammer) und in § 4 Regelungen zur Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung) getroffen. Durch die Änderungen in §§ 3 und 4 wird klargestellt, dass diese Regelungen nur für die Personen gelten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zur Wahrnehmung der seinerzeit auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragenen Aufgaben in den Dienst der Kammer übergeleitet wurden. Diese Klarstellung ist erforderlich, da der bisher hinsichtlich der Aufgabenübertragung in Bezug genommene § 1 geändert wird. Bei diesen Überleitungsregelungen ist deshalb ein statischer Verweis auf die am 1. Januar 2008 geltende gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Artikel 2

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz enthält einen redaktionellen Fehler, der behoben werden soll.

§ 7 Absatz 1 Nummer 2 regelt eine Ordnungswidrigkeit bei einem Umbruch von Dauergrünland mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter. Der bisher im Gesetz enthaltene Verweis auf § 3 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 ist fehlerhaft, da diese Regelungen keinerlei Bezug zu den Verboten des Umbruchs mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter enthalten. Dieses Verbot ist in § 3 Absatz 4 Satz 1 und die entsprechende Befreiung in Satz 2 geregelt. Daher muss in § 7 Absatz 1 Nummer 2 auf § 3 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Bezug genommen werden.

Zu Artikel 3

Eine gespaltene Regelung zum Inkrafttreten ist erforderlich, da gleichzeitig mit dem Stammgesetz eine Ermächtigung erfolgt, Zuständigkeiten durch Ministerverordnung

zu regeln. Ermächtigungsgrundlagen, die zum Erlass einer Rechtsverordnung berechtigen, müssen zum Zeitpunkt der Ausfertigung der darauf beruhenden Verordnung nicht nur verkündet, sondern schon in Kraft sein. Durch das hier angeordnete gespaltene Inkrafttreten wird bewirkt, dass die Ermächtigungsnorm zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Zuständigkeitsverordnung in Kraft ist. Bis zum Inkrafttreten der neuen Zuständigkeitsverordnung bestehen die bisherigen Regelungen zur Aufgabewahrnehmung durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein fort. Eine Regelungslücke kann damit nicht eintreten. Artikel 2 ist von der oben dargestellten Veröffentlichungsproblematik nicht betroffen, so dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten kann.